

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließl. des Postzuschlages. Unterhaltungsblatt in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Vorfälle des Inhalts der Zeitung, der Korrespondenten oder der Verleger — hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Fortsetzung der Zeitung oder auf Zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsefeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkügengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Reinspaltige Zeile 20 Hg. Im Reklameteil die Zeile 50 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch den Anzeigensprecher ausgegebenen Anzeigen.

Druckpreis Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr 146.

Sonnabend, den 28. Juni

1919.

Verkehr mit Pferdefleisch und Ersatzwurst.

Ueber den Verkehr mit Pferdefleisch und Ersatzwurst ist die unter + abgedruckte Verordnung des Reichsernährungsministers vom 22. Mai 1919 — R.-E.-M. S. 467 — erlassen worden. Mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und für Militärwesen wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben der Mitwirkung sämtlicher oder einzelner der vom Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — nach § 3 der Bekanntmachung vom 19. Juli 1918 (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung) zum Ankauf von Schlachtpferden, zum Betriebe des Hofschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Personen ihres Bezirks oder von Vereinigungen dieser Personen als ihrer Beauftragten bedienen. Weitere Zulassungen finden nicht statt. Reicht die Zahl der im Bezirke zugelassenen Personen zur Durchführung der Schlachtungen der dort anfallenden Pferde nicht aus, so können die Kreis- und Hauptmannschaften auf Antrag der Kommunalverbände nach Gehör der nach Satz 1 zur Mitwirkung herangezogenen Hofschlächter auch noch andere Personen als Beauftragte der Kommunalverbände zulassen.

§ 2.

Den Beauftragten der Kommunalverbände stellen die Kreis- und Hauptmannschaften Ausweiskarten in blauer Farbe nach nachstehendem Muster  aus. Die Beauftragten haben die Ausweiskarte bei Ausführung ihres Auftrages bei sich zu führen und auf Verlangen denen, mit welchen sie Geschäfte abschließen, sowie den zuständigen Polizei- und Ueberwachungsbeamten vorzuweisen.

Die Ausweiskarte gilt für alle Kommunalverbände. Der Auftrag kann von den Kommunalverbänden an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden; er ist zu widerrufen, wenn der Beauftragte den Vorschriften dieser Bekanntmachung und den Anordnungen des Kommunalverbandes zuwiderhandelt oder sich sonst in Erfüllung seiner Aufgaben unzuverlässig zeigt. Im Falle des Widerrufs ist die Ausweiskarte von dem Kommunalverbande einzuziehen.

Die Kommunalverbände haben die Namen ihrer Beauftragten nach Erteilung der Ausweiskarte und ebenso den Widerruf des Auftrages öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

Die für die Fleischschau verpflichteten Tierärzte haben

1. bei der Bestätigung des lebenden Pferdes festzustellen, ob das zur Schlachtung angemeldete Tier tatsächlich nur noch Schlachtwert besitzt, und die Schlachtung von Pferden, die noch Nutzwert haben, zu verbieten;
2. das Ergebnis der Untersuchung sowohl vor als nach der Schlachtung in das vom Hofschlächter vorzulegende Schlachtbuch einzutragen — die Vorschriften des § 47 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und des § 7 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903, bleiben unberührt;
3. das Schlachtgewicht der Pferde in jedem Schlachtfalle durch Wiegen festzustellen und das Ergebnis ebenfalls in dem Schlachtbuch zu vermerken. Die Anweisung des Ministers des Innern, Landesfleischstelle, vom 12. Mai 1917 an die Fleischbeschauer über die Feststellung des Schlachtgewichtes hausgeschlachteter Tiere findet sinngemäße Anwendung.

Die Tierärzte haben für die ihnen durch vorstehende Bestimmungen übertragene Arbeit Anspruch auf eine Sondervergütung von 2 M. je Pferd, die derjenige zu zahlen verpflichtet ist, auf dessen Rechnung die Schlachtung stattfindet oder, falls der Tierarzt die Vornahme der Schlachtung verbietet, stattfinden sollte.

§ 4.

Die von der Militärverwaltung mit Hofschlächtern abgeschlossenen Pferdelieferungsverträge gelten als mit dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Vertragsschlächter seine gewerbliche Niederlassung hat, abgeschlossen, es sei denn, daß der Kommunalverband es ablehnt, in den Vertrag einzutreten. In diesem Falle gilt der Vertrag als aufgehoben.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung.

§ 5.

Schlachtpferde dürfen nur entweder nach Lebend- oder nach Schlachtgewicht gehandelt werden.

Für den Ankauf von Schlachtpferden einschließl. der Fohlen, den Handel mit Pferdefleisch im großen und kleinen werden folgende Preise festgesetzt:

A. für Schlachtpferde:

1. beim Handel nach Lebendgewicht für je 50 kg:

- I. bei gutgenährten Pferden 80.— M.
- II. „ mittelgenährten „ 65.— „
- III. „ geringgenährten „ 55.— „

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers;

2. beim Handel nach Schlachtgewicht für je 50 kg:

- I. bei gutgenährten Pferden 130.— M.
- II. „ mittelgenährten „ 120.— „
- III. „ geringgenährten „ 105.— „

Muß das Pferd mit Gehör abgeholt werden, so mindert sich der Kaufpreis um 30 M. für das Pferd.

B. beim Verkauf von Pferdefleisch im Großhandel und an Niederverkäufer (einschließl. Speisewirtschaften) für je 50 kg:

- I. bei Fleisch von gutgenährten Pferden 135.— M.
- II. „ „ „ mittelgenährten „ 125.— „
- III. „ „ „ geringgenährten „ 110.— „

C. beim Verkauf von Pferdefleisch an Verbraucher für je 0,5 kg: Lendenbratfleisch und Leber 2.10 M.

| | |
|---|---------|
| Wurst, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt ist (einschließl. Mischwurst) | 2.10 M. |
| Fett | 3.— „ |
| Muskelfleisch (ausgenommen Lendenbratfleisch) ohne Knochen | 1.90 „ |
| Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber | 1.40 „ |
| Knochen | 0.20 „ |

§ 6.

Die Kommunalverbände können die Preise unter § 5 B und C anderweit festsetzen, sofern sie nachweisen, daß die Preise infolge besonderer örtlicher Verhältnisse nicht auskömmlich oder zu hoch erscheinen. Im letzteren Falle sind sie zu niedrigerer Festsetzung verpflichtet.

Die Kommunalverbände können ferner einen Preis für Suppenfleisch (Pferdeknochen mit dem daran haftenden Fleisch) festsetzen. Sonstige Preisfestsetzungen sind nicht zulässig.

Die Preisfestsetzungen sind nach Gehör der örtlichen Preisprüfstellen vorzunehmen und unterliegen der Genehmigung der Kreis- und Hauptmannschaften.

§ 7.

Die in § 5 festgesetzten und die von den Kommunalverbänden auf Grund von § 6 anderweit festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Zu § 3 der Verordnung.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben im übrigen den Verbrauch und den Kleinhandel mit Pferdefleisch zu regeln, sie haben insbesondere für einen Bedarfsausgleich innerhalb des Bezirkes zu sorgen. Mehrere Kommunalverbände können die Regelung gemeinschaftlich treffen. Die Kreis- und Hauptmannschaften können, insbesondere zur Aufrechterhaltung bestehender Versorgungsbeziehungen, eine gemeinschaftliche Regelung anordnen oder selbst vornehmen.

Pferdefleisch darf nur an Minderbemittelte oder an Speiseanstalten zur Verpflegung Minderbemittelter, welche als solche vom Kommunalverband besonders anerkannt sind, abgegeben werden. Die Abgabe von Pferdefleisch an andere Gastwirtschaftsbetriebe und dessen Bezug durch diese ist verboten.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung sind Kundenlisten anzulegen oder sonstige gleich wirksame Kontrollmaßnahmen zu treffen, und für Einzelerbraucher besondere Karten, für Speiseanstalten Bezugsausweise auszugeben.

§ 9.

Das Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — kann den Kommunalverbänden die Lieferung von Schlachtpferden und Pferdefleisch an bestimmte Bedarfsgebiete vorschreiben und den Bezug von Schlachtpferden und Pferdefleisch von auswärts sowie die Zahl der Pferdeschlachtungen für ihren eigenen Bedarf beschränken.

§ 10.

Die Ausfuhr von Pferdefleisch nach Orten außerhalb Sachsens bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes des Versandortes. Die Güterabfertigungsstellen der Staatsbahnen nehmen Pferdefleisch zur Beförderung nach Orten außerhalb Sachsens nur an, wenn auf dem Frachtbrief die Ausfuhrerlaubnis vom Kommunalverband unter Verdruck des behördlichen Stempels bescheinigt ist. Nachträgliche Verfügungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Für die Ausfuhr von Pferden bewendet es bei den bereits von den stellvertr. Generalkommandos verfügten Beschränkungen.

Innerhalb des Freistaates Sachsen dürfen die Kommunalverbände den Ankauf und die Ausfuhr von Schlachtpferden aus ihrem Bezirk durch andere Kommunalverbände keinerlei Beschränkungen unterwerfen, soweit dies nicht zur Erfüllung einer ihnen nach § 9 auferlegten Pflichtlieferung notwendig wird.

§ 11.

Die Vorschriften in § 18 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt. Darnach darf in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen solcher Betriebe muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12.

Ueber den An- und Verkauf von Schlachtpferden ist ein Schlußschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung erhält der Verkäufer, die andere behält der Beauftragte des Kommunalverbandes, der sie aufzubewahren hat.

Beim Verkaufe von Pferdefleisch im Großhandel hat der Verkäufer einen Schlußschein mit genauer Angabe des Gewichtes und des Preises auszustellen und dem Käufer zu übergeben.

§ 13.

Jede mit dem Ankauf von Schlachtpferden und mit dem Verkauf von Pferdefleisch beauftragte Person hat ein Schlachtbuch und ein Nachweisbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Militärschlachtpferde sind von den übrigen Pferden getrennt nachzuweisen.

Die Aufsicht in die Buchführung ist den zuständigen Ueberwachungsbeamten jederzeit zu gestatten. Die Kommunalverbände haben dem Wirtschaftsministerium — Landesfleischstelle — nach näherer Anweisung regelmäßig über das angefallene und verkaufte Pferdefleisch Anzeige zu erstatten.

Zu § 4 der Verordnung.

§ 14.

Soweit sich die Kommunalverbände zur Herstellung von Pferdefleischwurst anderer als der vom Wirtschaftsministerium bisher zugelassenen Hofschlächter bedienen wollen, bedarf es der Genehmigung der Kreis- und Hauptmannschaft.

In Betrieben, in denen Pferdefleisch verarbeitet wird, dürfen keine Wurst- und Fleischwaren aus sonstigem Fleisch hergestellt werden.